A 20071 E

Soziale Arbeit

Deutsche Zeitschrift
für soziale und
sozialverwandte Gebiete

Sonderheft/Doppelausgabe
39. Jg./Juni 1990

Beiträge zur deutschen Sozialunion

Tatsachen und Erfahrungen aus vier Jahrzehnten sozialer Arbeit in Ost und West

dzi

470/90/S 1 13 d

Soziale Arbeit

Sonderheft/Doppelausgabe
39. Jahrgang
Juni 1990

Zu dieser Ausgabe 3
Lutz E. Worch, Berlin

Die Herausforderung künftiger gesamtdeutscher Sozialpolitik 4
Ingrid Stahmer, Berlin

Das „Soziale Netz" in der Bundesrepublik Deutschland und seine Finanzierung 12
Dietrich Dickertmann, Trier

Subsidiarität 20
Christoph Sachße, Kassel

Gesundheitshilfe – Standortbestimmung in der Bundesrepublik 24
Ruth Mattheis, Berlin

Öffentliche Jugendhilfe 27
Rechtliche Grundlagen, Organisation, Aufgaben und Inhalte
Dieter Dick, Berlin

Die Bundesanstalt für Arbeit im System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland 32
Manfred Leve, Nürnberg

Sozialarbeit/Sozialpädagogik bei öffentlichen Trägern in der Bundesrepublik Deutschland 35
Peter Reinicke, Berlin

Die Prinzipien des BSHG am Beispiel der Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe 41
Gertruda Piehl, Berlin

Beschäftigung und Qualifizierung – ein Weg aus der Sozialhilfe 46
Franz Allert, Berlin

Hochschulausbildung für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in der Bundesrepublik Deutschland 51
Dieter Peter Weber, Berlin

Zum Thema Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen in der Bundesrepublik und Berlin (West) 55
Karin Stötzner, Berlin

Es gibt nichts Gutes, außer man tut es 59
Soziale Arbeit und bauliche Selbsthilfe in der Stadterneuerung
Hartmut Brocke, Berlin

Das Frauenhaus der Caritas 62
Frauennotdienst, Berlin

Sozialpolitik – auch Aufgabe der Länder 65
Ein landesrechtliches Beispiel zur sozialen Absicherung bei Pflegebedürftigkeit
Jürgen Freimark, Berlin

Prävention im Gesundheitswesen der DDR 70
Hedi Friedemann, Berlin

Beratungsdienste im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR 74
Otto Weiss, Berlin

Sozialwesen und Sozialfürsorgeausbildung in der DDR 80
Otto Weiss/Martina Schönebeck/Peter Köhler, Berlin

Zur Betreuung betagter und behinderter Menschen in der DDR 85
Rolf Matthesius, Berlin

Evangelische Diakonie in der DDR: Personaler oder struktureller Ansatz? 92
Manfred Haustein, Leipzig

Caritas im Bereich der DDR 98
Hellmut Puschmann, Berlin

Möglichkeiten und Grenzen eines Kreisrehabilitationszentrums in der DDR 105
Rita Fürstenau, Frankfurt/Oder

Berufliche Rehabilitation geistig Behinderter 108
Erfahrungen aus der Stephanus-Stiftung
Werner Braune, Berlin

und eingeschränkt wird die Arbeit durch die unzulänglichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der sich daraus ergebenden miserablen Versorgungssituation der Straffälligen und ihrer Angehörigen.

Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, relative Verarmung, Sinn- und Wertekrise der Leistungsgesellschaft stellen eine immense Herausforderung an die Sozialarbeit dar und schränken Innovationen ein.

Kritisch zu betrachten sind auch die zunehmenden staatlichen Rechts- und Kontrollansprüche sowie die beschriebene finanzielle Abhängigkeit vom staatlichen Geldgeber. Die jährliche Förderung der öffentlichen Mittel hängt davon ab, ob ein gesellschaftlicher Bedarf für die Maßnahmen von der zuständigen Behörde anerkannt wird.

Die Gefahr besteht, daß die Freie Straffälligenhilfe nur als Alibi gesehen wird, um einige Schäden des Strafvollzuges zu verringern und sie durch die unreflektierte Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben mithilft, gesellschaftliche Widersprüche zu verschleiern. Somit wird es eine beständige Aufgabe sein, die eigene Identität zu sichern, durch die besonderen Chancen des „Freien". Wenn die Notwendigkeit privater Straffälligenhilfe Ausdruck eines Mangels ist, dann ist dieser Mangel heute besonders groß. Die neuere Entwicklung hat gezeigt, daß die Freie Straffälligenhilfe einen unentbehrlichen Beitrag zu seiner Behebung zu leisten vermag.[6] Dauerhaft werden diese Zielvorstellungen nur erreichbar sein, wenn die Interessen der straffällig gewordenen Menschen offensiv gegenüber Mitmenschen, Verbänden, Parteien und den Institutionen, die über staatliche Förderung entscheiden, vertreten werden.

Anmerkungen

1 ISS-Argumentations- und Positionspapier zur Ist-Situation und zur Fortentwicklung der Freien Straffälligenhilfe in Berlin

2 vgl. ISS-Papier, S. 5
3 vgl. ISS-Papier, S. 28
4 vgl. ISS-Papier, S. 22 u. 23
5 vgl. Danlowski, W., Dipl.-Arbeit, Möglichkeiten und Grenzen der Freien Straffälligenhilfe
6 vgl. Trapp, J., Aufgaben und Probleme privater Vereine in der Straffälligenhilfe, in BewHi 2/84

Gerhard Cyrus

Straffälligenhilfe in der DDR

Die ersten Gruppen, die sich in der DDR-Gesellschaft entwickelten, ohne daß die offizielle Ideologie und Staatsdoktrin ihre Existenz zugab, geschweige denn sie einzuordnen bereit war, waren die Gruppen unangepaßter Jugendlicher. Alles, was sich in der offenen Gesellschaft des Westens im Lauf der Jahre an Formen jugendlichen Protestes entwickelt hat, hat sich auch in den Ländern des Ostblocks entwickelt, also auch in der DDR. Es kam zwar in der Regel mit Verspätung zu den im Westen bekannten Jugendformationen, aber es kam auf jeden Fall dazu.

Da die Gesellschaft diesen Erscheinungsformen jugendlichen Lebens keine Freiräume zugestand, kam es zu folgendem Phänomen:

1. Viele Jugendliche, die nicht kriminell waren, wurden kriminalisiert. Zu einer der sich entwickelnden Gruppierungen zu gehören bedeutete, zur kriminellen Szene zu gehören. Durch diese gesellschaftliche Verhaltensweise kam es dann oft auch zu einer echten Vermischung mit Kriminellen. Bei den Punks z.B. war oft nicht mehr auszumachen, wer ist wirklich kriminell geworden oder wer wird bloß kriminalisiert, eben weil er Punk ist.

2. Die von der Gesellschaft abgewiesenen Gruppierungen suchten die Kirche, die es auch als ihre Aufgabe ansah, Freiräume zu gewähren, wo die Gesellschaft sie verweigerte, obwohl sie sie zum Abbau gesellschaftlicher Spannungen und zur Klärung gesellschaftlicher Probleme – wie etwa hier des Generationskonflikts – hätte einräumen müssen. Damit, daß die Kirche diese Gruppen aufnahm, war sie automatisch mit den Problemen der Straffälligenhilfe konfrontiert.

Die Straffälligenhilfe der DDR kam um so unverfälschter in den Blick, da die straffälligen Jugendlichen ja nicht in erster Linie zur Kirche, konkret: zu uns, den Mitarbeitern, kamen, um

uns für Straffälligenhilfe in Anspruch zu nehmen. Da hätte ja immer die Gefahr bestanden, daß sie die Hilfe des Staates gegen unsere ausspielten, um sich Vorteile zu verschaffen. Sie kamen ja vor allem um ihrer Gruppen willen. In den Gruppen wußten sie viele, die die gleichen Probleme hatten, und sie hatten die Hoffnung, dadurch, daß sie in der Gruppe aufleben konnten, ihre Sorgen vergessen zu können. Wir konnten so als kirchliche Mitarbeiter oft die ungefilterten und elementaren Reaktionen auf viele „Hilfen" erleben, und das umso mehr, als da sie sich nicht nur durch die Gruppen geborgen wußten, sondern die Kirche für sie auch zusätzlich der Raum war, in dem nicht auch wieder *die* Autorität nach ihnen griff, der sie sonst auf Schritt und Tritt ausgeliefert waren. Denn wo sie auch sonst immer waren, ob in der Schule, im Betrieb, vor Gericht, im Gefängnis, ja, selbst in ihren Wohnungen: Was ihnen, die einmal mit dem Strafvollzug zu tun hatten, entgegentrat, war der Staat, der alle gesellschaftlichen Einrichtungen in staatliche Vollzugsorgane verwandelt hat und sie nun überall nach gleichen Regeln kontrollieren konnte. Irgendwelche freien Helfergruppen, die Hilfsangebote nach anderen Gesichtspunkten hätten konzipieren können als nach denen des Staates, brauchte es eben nach Meinung des Staates nicht zu geben, gab es also auch nicht. Nur die Kirche war da Freiheit: Der Staat hatte ihr ja keinerlei verbindliche und einklagbare Kompetenz oder Vollmacht zuerkannt. Es konnte also von daher kein Anspruch kommen, dem man als Straffälliger ausgeliefert gewesen wäre.

Bei dem ständigen Umgang mit den Jugendlichen wurde sichtbar, daß das Bild, das die Gesellschaft von der Hilfe für Straffällige vermittelte, der Wirklichkeit nicht entsprach. Das Bild, das vermittelt wurde, war bestimmt durch einige Wiedereingliederungsmaßnahmen, die im „Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben – Wiedereingliederungsgesetz – vom 7. April 1977" festgelegt waren, aber keineswegs das ganze Gesetz ausmachten. Das Bild sah folgendermaßen aus:

Es gibt ein Gesetz, das garantiert, daß der Straffällige nach der Entlassung aus der Haft die elementaren Voraussetzungen für eine normale Lebensgestaltung vorfindet. Das Gesetz besagt ja: „Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat, sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß die jeweils zuständigen Fachorgane geeignete Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze nachweisen, erforderlichen Wohnraum bereitstellen und notwendige Maßnahmen des Erziehungseinflusses sowie die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sichern." (§ 4/1)

Entsprechend dem Gesetz wurden die genannten Räte, konkret ihre Abteilungen „Innere Angelegenheiten, Referat Wiedereingliederung", aktiv, sobald die Strafvollzugsanstalt mitteilte, daß die Entlassung des Bürgers bevorsteht. Diese Mitteilung erfolgte 8 Wochen vor der Entlassung, ganz gleich, ob die Entlassung nach voller Verbüßung der Haftstrafe oder auf Bewährung erfolgte. Jeder Haftentlassene fand dann in der Tat auch Arbeit und Wohnung vor, wenn möglich sogar seine alte Wohnung und seine alte Arbeitsstelle. Sichergestellt wurde die Eingliederung in die früheren Beziehungen durch Abs.2 des oben zitierten Paragraphen; dort heißt es: „Die Bereitstellung der Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle erfolgen oder ist in solchen Arbeitskollektiven von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften vorzunehmen, in denen die günstigsten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind."

Aber das war eben nicht das ganze Wiedereingliederungsgesetz. Schon die Formulierung „notwendige Maßnahmen des Erziehungseinflusses sichern" sollte da eigentlich den Betrachter stutzig machen und nach anderen Aktivitäten suchen lassen, zu denen das Wiedereingliederungsgesetz die mit der Wiedereingliederung Beauftragten verpflichtete. Und die werden dann auch im § 8 angesprochen. Dort heißt es: „Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben das Recht, bis zu einem Jahr nach der Entlassung bzw. bis zum Ablauf der gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben gemäß § 47 Strafgesetzbuch von anderen staatlichen Organen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften Auskünfte über die erreichten Erziehungsergebnisse und über die weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen."

Das Wiedereingliederungsgesetz hatte also nicht nur die Schaffung der elementaren Lebensvoraussetzungen zu garantieren; es hatte

auch noch eine ganz andere Seite. Der § 8 definiert „Wiedereingliederung" auch als Vorgang, in dem der strafentlassene Bürger sich erheblichen Einschränkungen der persönlichen Freiheit zu unterwerfen hatte, zunächst zwar, wie es hier scheint, nur, wenn er nach § 47 des StGB verurteilt worden ist; wir werden aber weiter unten sehen, daß das letztlich für jeden Strafentlassenen galt. § 47 grenzt ein:

„(1) Erweist sich bei einer Straftat eines bereits mit Freiheitsentzug bestraften Täters, daß die erneute Straftat wesentlich durch seine Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt wurde, legt das Gericht im Urteil fest, daß es vor der Entlassung die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten prüfen wird.

(2) Hält das Gericht bei der Überprüfung der Sache solche Maßnahmen für notwendig, kann es

1. ein Kollektiv der Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken;

2. den Verurteilten verpflichten, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Verurteilung gezogen hat (...);

3. Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen;

4. den Verurteilten verpflichten, den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;

5. den Verurteilten verpflichten, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden.

(3) Die festgelegten Erziehungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt werden und sind von dem für die Wiedereingliederung des Haftentlassenen verantwortlichen Organ zu kontrollieren, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(4) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Kollektiv bei der Erziehung und Wiedereingliederung des Haftentlassenen zu unterstützen.
(5) Entzieht sich der Verurteilte den festgelegten Erziehungsmaßnahmen, wird er nach § 238 bestraft."

Wie gesagt: § 47 grenzt die Einschränkung der persönlichen Freiheit ein auf einen bestimmten Personenkreis, eben auf die Vorbestraften. Aber letztlich leuchtet hier etwas auf, was alle Haftentlassenen berührte. Für jeden war nämlich die Einschränkung der persönlichen Freiheit im Gesetz verankert, wenn nicht über den § 47, dann über andere Klauseln.

Griff der § 47 nicht, war der Straffällige also nicht schon vorbestraft gewesen, wurden „Erziehung" und „Kontrolle" sanktioniert durch Anwendung des § 249 des Strafgesetzbuches. Er regelt die Bestrafung bei „Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten" und legt in Abs.5 fest: „Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen erkannt werden." Dem ist der Hinweis hinzugefügt: „Vgl. § 4 Abs.2 der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger."

Und über diese Verordnung wird nun wieder *das* Organ für die angeordneten „Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen" herangezogen, das eben die Wiedereingliederung zu regeln hatte, also der jeweilige Rat der Kommune, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat. Dabei wird den Räten das Recht zuerkannt, in Ausführung der Kontroll- und Erziehungspflicht nach § 249 an Auflagen zu erteilen:
a) einen durch den Rat des Kreises bzw. Stadtbezirks zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des Auflagenerteilenden zu wechseln,
b) eine schulische und berufliche Ausbildung bzw. Weiterbildung fortzusetzen bzw. abzuschließen,
c) einen zugewiesenen Wohnraum in einer bestimmten Frist zu beziehen und diesen ... nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu wechseln,
d) bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden,

e) den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen,
f) bestimmte Räumlichkeiten oder Orte nicht zu besuchen,
g) den Wohn- oder Aufenthaltsort bzw. einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu verlassen,
h) festgelegte Meldepflichten gegenüber dem örtlichen Rat nachzukommen,
i) Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen in angemessener Frist zu begleichen – die Aufwendungen für die Familie zu sichern und jeweils den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,
k) sich einer notwendigen fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
l) Heilbehandlungen bei Alkoholmißbrauch nachzukommen und die ärztlichen Anweisungen strikt einzuhalten.

Griff auch der § 249 nicht und waren die Räte nicht durch ihn berechtigt und verpflichtet, zu kontrollieren und zu erziehen, dann waren sie durch die zitierte Verordnung vom 14.12.1974 berechtigt, das in eigener Vollmacht zu tun, und zwar im oben beschriebenen Sinne: Die Räte konnten auch dann aktiv werden und jemanden in seinen Freiheiten einschränken, wenn keine entsprechenden Auflagen des Gerichts ausgesprochen worden waren.

All die genannten Gesetze und Verordnungen, die die Wiedereingliederung durch die Kommune zu regeln hatten, regelten für den Haftentlassenen statt der Wiedereingliederung seine Überwachung. Und wurde diese nicht mit einem Urteil bewirkt, das die Kommune in irgendeiner Weise für diese Seite der Wiedereingliederung in Anspruch nahm (bei der dargestellten Sachlage eine reine Hypothese), dann wurden Urteile gesprochen, die die Polizei in diesem Sinne zum Organ der Wiedereingliederung machten.

Der Paragraph, der die Polizei in die Wiedereingliederung einbezog, löste noch mehr Beschwernisse aus als alle anderen. Es war der § 48. Er wurde noch mehr als Zusatzstrafe empfunden. In ihm war alles, was andere Paragraphen auferlegten, noch einmal gebündelt. Er lautete:

„(1) Bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe kann das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn

1. der Täter bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist oder

2. die Würdigung seiner Tat und Persönlichkeit ergibt, daß nach der Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß.

(2) Bei Verurteilung wegen Rowdytums oder Zusammenrottung kann das Gericht auch auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn der Täter mit Haftstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft wird.

(3) Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei erhält durch die gerichtliche Entscheidung das Recht, dem Verurteilten Auflagen zu erteilen. Die Auflagen können enthalten:

1. die Verpflichtung zur Meldung bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, einschließlich der vorherigen Mitteilung eines Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsels sowie zusätzliche Meldepflichten;

2. die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten, des Umgangs mit bestimmten Personen oder Personengruppen und des Besitzes oder der Verwendung bestimmter Gegenstände;

3. die Anordnung, den zugewiesenen Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung der Deutschen Volkspolizei zu verlassen und den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung zu wechseln;

4. die Beschränkung von Ausreisemöglichkeiten aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Festlegung mehrerer Auflagen ist zulässig. Außerdem können staatliche Erlaubnisse und Genehmigungen durch die zuständigen Organe versagt, entzogen oder eingeschränkt werden. Die Kontrolle und Durchsuchung der Aufenthaltsräume, der Wohnung und anderer umschlossener Räume durch die Deutsche Volkspolizei ist jederzeit zulässig.

(4) Die Dauer der staatlichen Kontrollmaßnahmen beträgt mindestens ein Jahr und höchstens 5 Jahre; bei Haftstrafen höchstens drei Jahre. Bei

Verurteilung auf Bewährung darf sie die Dauer der Bewährungszeit nicht übersteigen.
(5) Verletzt der Verurteilte vorsätzlich die ihm erteilten Auflagen, kann er nach § 238 bestraft werden. Bei Verurteilung auf Bewährung kann die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden."

Waren durch das Gericht Kontrollmaßnahmen nach diesem Paragraphen angeordnet worden, so war die persönliche Freiheit des Haftentlassenen auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Widerruf der Bewährung, neue Bestrafung nach § 238, also neuer Verlust der Freiheit, waren mit seiner Auflage vorprogrammiert. Das war umso mehr der Fall, als die „Volkspolizei" ja die verhängten Maßnahmen nicht durch Mitarbeiter durchsetzen und kontrollieren ließ, die sich etwa als Bewährungshelfer qualifiziert hätten. Zuständig für die Durchsetzung war der jeweilige „Abschnittsbevollmächtigte", wie der für einen Wohnbereich verantwortliche Polizist in der DDR genannt wurde. Dem „ABV" ging es um „Ruhe und Ordnung"; er kontrollierte Kontrollmaßnahmen. In Richtung „Hilfe" waren nur ganz wenige motiviert. Ich habe da auch ganz väterliche Männer kennengelernt.

Gerade die Verletzung des § 48 ließ Jugendliche in ihrer Verzweiflung manchmal Hilfe bei uns kirchlichen Mitarbeitern suchen. Ich habe aber auch immer wieder davon gehört, daß Besatzungen von Streifenwagen mit gewisser Freude Gebrauch machten von dem Satz „Die Kontrolle und Durchsetzung der Aufenthaltsräume, der Wohnung und anderer umschlossener Räume durch die Deutsche Volkspolizei ist jederzeit zulässig". Da konnten nachts Türen aufgebrochen werden, um festzustellen, ob der, der wiedereinzugliedern war, sich in seiner Wohnung befand, ob er Besuch hatte. Die Besucher wurden dann kontrolliert, vorgeladen. „Ich kann nicht einmal mein Mädchen mit in meine Wohnung nehmen", hat sich einmal einer bitter bei mir beklagt. Er hätte es gekonnt. Allerdings hätte er sie dazu bei der Polizei anmelden oder konfliktfähiger sein müssen. Sensibilität, wie sie gerade bei Wiedereingliederung auch einmal angebracht gewesen wäre, hat die Polizei nicht an den Tag gelegt, wenn sie den „Achtundvierziger" kontrollierte.

Genauso wie die Überwachung des persönlichen Lebens als Einschränkung empfunden wurde, wurde auch eine andere „Wiedereingliederungsmaßnahme" als Einschränkung empfunden: die „Arbeitsplatzbindung".

Was vom Wiedereingliederungsgesetz her sozial absichern sollte und es auf den ersten Blick auch tat, die „Beschaffung des Arbeitsplatzes", wurde zum Stein des Anstoßes durch die Androhung von Strafe für den Fall, daß der Arbeitsplatz aufgegeben wurde. Androhung von Strafe – nichts anderes verbirgt sich hinter dem Begriff „Arbeitsplatzbindung". Sie war ein Mittel des Strafrechts, auch wenn sie nicht vom Gericht verfügt wurde, sondern vom Rat, der für die Wiedereingliederung zuständig war. Sie konnte nur mit Zustimmung des Gerichts bzw. des Rates gelöst werden. Die entsprechenden Passagen lauten:

„Ein Wechsel des Betriebes durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Gerichtes." (§ 34 StGB)

„Kriminell gefährdeten Bürgern können Auflagen erteilt werden: a) einen durch den Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Amt für Arbeit, zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des Auflageerteilenden zu wechseln." (Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe § 4)

Diese Unauflösbarkeit hat unglaublich viel Not bereitet. Hier war oft die Hilfe kirchlicher Mitarbeiter gefordert. Es waren einfach immer wieder vermittelnde Gespräche nötig zwischen denen, die mit der Arbeit nicht zurecht kamen, und den Betrieben bzw. den Räten. Und auch in diesen Gesprächen wurde deutlich: es fehlte den mit der Wiedereingliederung Befaßten meist an jeder Qualifikation, ja Motivation. Die übergeordneten Instanzen erlegten den Betrieben eine Aufgabe auf, die sie nicht wahrnehmen wollten und für die keiner geschult war. Die Betriebe waren Vollzugsorgane in einer Strafverbüßung, und das natürlich wider Willen. Ihre Distanz zur Aufgabe wurde noch dadurch verstärkt, als sie die Bindung auch nicht auflösen konnten, ebensowenig wie der Verurteilte. So quälten sich die Zwangspartner miteinander ab. In den Gesprächen zwischen ihnen und uns wurde oft Dankbarkeit geäußert, wenn wir kamen. Da war doch noch eine andere Instanz, die sich um ihre Problemfälle kümmerte, die nicht einmal dazu verurteilt war, sondern das aus freien Stücken tat. Manchmal setzten unsere Gesprächspartner auf uns große Hoffnungen. Aber wir konnten sie auch nicht erfüllen. In den Auflagen, die doch der „Wiedereingliederung" dienen sollten, verfing sich der „Begleitete". Es kam zu ei-

nem neuen Straftatbestand. Der § 238 kam zur Anwendung, oder, wenn die Auflagen nicht durch das Gericht ausgesprochen worden waren, sondern durch die Räte, der § 249.

Zu sagen wäre ausdrücklich noch etwas zu der Not, die der § 51 gemacht hat bzw. die in der Auswirkung ähnlichen Bestimmungen des § 48 und der ähnlichen Bestimmungen aus der „Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe". Ich zitiere ihn:

„(1) Die Aufenthaltsbeschränkung kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe und, wenn dadurch die Erreichung des Strafzweckes wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit von zwei Jahren erkannt wird, auch zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden. Ihre Anordnung setzt voraus, daß es zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger geboten ist, den Verurteilten von bestimmten Orten oder Gebieten fernzuhalten oder zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten.

(2) Die Aufenthaltsbeschränkung soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit zur Begehung weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die einer kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe sind aufgrund des Urteils berechtigt, dem Verurteilten Verpflichtungen zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuerlegen."

Ich habe immer wieder mit Jugendlichen zu tun gehabt, die irgendwo in der Verbannung saßen – so möchte ich es schon bezeichnen. Bei Nacht und Nebel tauchten sie dann auf, ausgehungert nach dem Leben, in das sie gehörten. Sie wollten manchmal nur für ein Wochenende bleiben – aber trotz aller Beschwörungen wurden daraus Tage – diese Tage offenbarten den Verstoß gegen die Auflage – sie bedeuteten zudem Arbeitsbummelei – das war asoziales Verhalten – alles ging wieder von vorn los. Daß auch einmal ein Jugendlicher an dem Ort, auf den er beschränkt war, einen Partner fand, heiratete, eine Familie gründete, kann diese Strafe nicht sinnvoll erscheinen lassen. Zu viele sind gerade an diesem Paragraphen und den ihm ähnlichen gescheitert.

Eine Wiedereingliederung, die unter Anwendung der dafür vorgesehenen Maßnahmen versucht wurde, ist m.E. häufig mißglückt. Das hat seine Ursachen zweifellos darin, daß hier eine Wiedereingliederung auf dem Verordnungsweg geregelt werden sollte. Verordnungen und Gesetze traten an die Stelle von Helfern, die motiviert und qualifiziert waren. Solche wurden nur am Rande sichtbar, nämlich in Gestalt von Bürgen. Bürgschaften konnten nicht verordnet werden, sie mußten von Kollektiven und Einzelpersonen beantragt und vom Gericht genehmigt werden; § 31 StGB sagt:

„(1) Kollektive der Werktätigen können sich verpflichten, die Bürgschaft über den Rechtsverletzer zu übernehmen, und dem Gericht vorschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen. Ausnahmsweise können auch einzelne, zur Erziehung des Täters befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

(2) Bestätigt das Gericht im Urteil die Übernahme der Bürgschaft, sind das Kollektiv oder der Bürge, der sie beantragt, verpflichtet, die Erziehung des Rechtsverletzers zu gewährleisten.

411

(3) (4) (5)...„"Weil Bürgschaften nicht verordnet werden konnten, waren sie selten. Ein Mitarbeiter eines Gerichtes erzählte mir, daß nur wenige Menschen bereit gewesen wären, Bürgschaften zu übernehmen. Wenn es vorkam, dann bezog sich die Bürgschaft meist auf einen Jugendlichen. Auch Freizeitkollektive hätten wenig Bereitschaft gezeigt. Betriebskollektive hätten schon mal Bürgschaften übernommen, nämlich, wenn es sich beim Straffälligen um jemanden gehandelt hätte, bei dem das Kollektiv die Straftat nicht in Einklang bringen konnte mit dem Verhalten, das der Straftäter bis dahin an den Tag gelegt hätte. Aber im großen und ganzen wurden Bürgschaften als Belastung empfunden und darum gescheut. – Versuchten motivierte kirchliche Gruppen oder Einzelpersonen Bürgschaften zu übernehmen, scheiterten sie.

Kirchliche Gruppen und Einzelpersonen waren immer wieder einmal bereit, Straffälligen zu helfen. Aber eine irgendwie institutionalisierte Rolle wurde der Kirche bei der Wiedereingliederung, wie schon oben erwähnt, nicht zugestanden. Die Hilfe der kirchlichen Kräfte bestand darum im wesentlichen darin, spontan und praktisch Hilfen zu bieten, die gerade möglich waren. Es zeigte sich:

Hilfe bestand darin, daß die Kirche einen Freiraum bot, einen Raum, in dem die „Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen" und ihre Kontrolle nicht präsent waren. Es wurde zwar manchmal von der „Volkspolizei" in Konkretisierung des § 48 verlangt, der Straffällige solle die Kirche des Umgangs wegen meiden. Sobald aber deutlich wurde, daß der Straffällige uns über solche Gespräche informierte, unterblieben solche Forderungen. Sie entfielen schließlich ganz.

Hilfe, die die Kirche bieten konnte, bestand weiterhin darin, daß die Menschen sich aussprechen konnten, ohne daß das gleich zu Auflagen führte. Die, die sich in der Gruppe artikulierten bzw. den Mitarbeitern von sich und ihren Problemen erzählten, konnten jederzeit in die Gruppe zurückfallen. Ratschläge o.ä. waren oft genug gar nicht nötig. Die Hauptsache war, man erlebte die Geborgenheit in der Gruppe.

Dennoch war auch oft genug konkrete Hilfe erwünscht. Es wurde gewünscht mitzugehen in den Betrieb, zum Amt für Arbeit, zur Polizei, zum Gericht, zu Eltern oder zu anderen Angehörigen. Es wurde gewünscht, ins Gefängnis zu schreiben, Pakete zu schicken. Auch von der Gruppe wurde erwartet, daß sie für die Zeit der Haftverbüßung Zusagen machte, Pakete schickte. Mehrere Jahre hindurch konnten wir als Mitarbeiter oder als Gruppen der Kirche auch Pakete schicken, und zwar auch ohne Paketschein, der normalerweise von der Strafvollzugsanstalt ausgehändigt werden mußte. In den letzten 7 oder 8 Jahren wurden aber alle Pakete, die wir außer der Reihe zu schicken versuchten, konsequent zurückgesandt. Auch Besuche im Gefängnis wurden gewünscht. Aber mir wurden mehrfach Besuche am Sonntagvormittag erlaubt, zu einer Zeit also, über die ich nicht verfügen konnte. Meine Bitte, mir eine Besuchserlaubnis für einen anderen Zeitraum zu geben, wurde abgelehnt. Anderen kirchlichen Mitarbeitern waren aber Besuche möglich, da sie die angegebenen Zeiten wahrnehmen konnten.

Zum Abschluß zwei Bemerkungen.
1. Alles in allem führte die Situation der Straffälligen immer wieder dazu, daß sie die Ausreise in die Bundesrepublik anstrebten. Sie wollten die Ausreise sicher auch, weil sie ohne die Mauer leben wollten. Sie wollten sie aber vor allem, weil sie nach der Haftverbüßung frei sein wollten. Sie wollten nicht auch noch um das bißchen Freiheit betrogen werden, das dem Bürger normalerweise zugestanden wurde. Hinweise darauf, daß in der Bundesrepublik die Wiedereingliederung nicht geordnet sei, sich niemand um den Haftentlassenen kümmere, es kein Wiedereingliederungsgesetz gäbe, nützten nichts. Die Auflagen, die das Gericht machte oder ein Rat einer Kommune oder wer auch immer, entwerteten die Hilfen. Nur eines wurde gesehen: Die Freiheit, in die wir entlassen werden, ist Krampf. Ein verkrampftes Leben wurde dem Straffälligen ermöglicht, und in das wollte er nicht entlassen werden.
2. Die Ablehnung der Wiedereingliederungspraxis war die Jahre über offenkundig. Sie ist jetzt auch bestätigt worden durch die Untersuchungen der „Unabhängigen Arbeitsgemeinschaft zur Überprüfung des Strafvollzugs", die in der DDR nach der Wende gebildet worden ist. Die AG, die sich aus Vertretern der Caritas, des Diakonischen Werkes, des Kollegiums der Rechtsanwälte, des Innenministeriums, des Justizministeriums, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwaltes zusammensetzte, hat ermittelt: Die überwältigende Mehrheit der Inhaftierten hat mit der Wiedereingliederungspraxis Erfahrungen gemacht und lehnt sie radikal ab. Dem steht auch nicht entgegen, daß Bürger, die jetzt aus der Haft entlassen werden, vereinzelt beim Landratsamt oder beim Bezirksamt – die alten Verwaltungsgrößen „Rat des Kreises" – „Rat des Stadtbezirks" gibt es nicht mehr – um Hilfe nachsuchen. Was sie suchen, ist das, was das Wiedereingliederungsgesetz *auch* garantierte: Arbeit und Wohnung. Vielleicht läßt sich an diesen Hilfsangeboten festhalten. Alles andere, was da in der Vergangenheit als Hilfe deklariert wurde, wird in Zukunft sicher ebensowenig gewünscht wie bisher.